



027400/EU XXV.GP
Eingelangt am 28/05/14

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. April 2014
(OR. en)**

**8285/14
ADD 1**

**PV/CONS 19
AGRI 259
PECHE 162**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3307. Tagung des Rates der Europäischen Union (**LANDWIRTSCHAFT
UND FISCHEREI**) vom 24. März 2014 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 7810/14 PTS A 30)

1.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG [erste Lesung] (GA + E).....	4
2.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge [erste Lesung] (GA + E)	5
3.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die technische Unterwegs-kontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG [erste Lesung] (GA + E).....	6
4.	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die "Kulturhauptstädte Europas" im Zeitraum 2020 bis 2033 [erste Lesung] (GA)	7
5.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [erste Lesung] (GA + E)	7
6.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 im Hinblick auf den Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2018 [erste Lesung] (GA).....	8
7.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 [erste Lesung] (GA + E) ..	8
8.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung eines Unionspro-gramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG [erste Lesung] (GA)	9
9.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (GA)	9

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

B-PUNKTE (Dok. 7668/14 OJ/CONS 19 AGRI 214 PECHÉ 143)

- | | |
|--|----|
| 4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern [erste Lesung] | 10 |
| 5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates [erste Lesung]..... | 10 |

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

- | | |
|--|----|
| 7. Bericht der Kommission über die obligatorische Angabe des Ursprungslands oder Herkunfts-orts bei Fleisch, das als Zutat verwendet wird..... | 11 |
|--|----|

*

* * *

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

- 1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG [erste Lesung] (GA + E)**

PE-CONS 10/14 TRANS 17 CODEC 112

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an.
(Rechtsgrundlage: Artikel 91 AEUV).

Erklärung Lettlands

"Lettland unterstützt uneingeschränkt das Paket 'Verkehrssicherheit', das Vorschläge zur Verbesserung der Rechtsvorschriften für regelmäßige technische Prüfungen und Unterwegskontrollen sowie für die Zulassung von Fahrzeugen enthält.

Lettland hat während der gesamten Dauer der Verhandlungen an seinen Bedenken hinsichtlich der Streichung der Fahrzeugklasse N1 vom Anwendungsbereich des Vorschlags über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG festgehalten, da die Teilnahme unsicherer und gefährlicher Kraftfahrzeuge am Straßenverkehr ein erhebliches Risiko für die Verkehrssicherheit darstellen kann und nicht nur den nationalen Zielen, sondern auch den auf EU-Ebene angestrebten Zielen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit zuwiderläuft.

Lettland bringt seine Enttäuschung über die endgültige Regelung der Prüfungshäufigkeit für Fahrzeuge der Klasse N1 in dem Vorschlag über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG zum Ausdruck.

In dieser Sache schließt sich Lettland der Auffassung an, welche die Europäische Kommission in ihrer Folgenabschätzung, die den Vorschlägen des Pakets 'Verkehrssicherheit' beigefügt ist, vertritt, nämlich dass die Mindestzeitabstände der Untersuchungen in den verschiedenen Fahrzeuggruppen, zu denen auch die Fahrzeuggruppe N1 gehört – wie in Anhang I der Richtlinie 2009/40/EG festgelegt –, zu lang bemessen sind, um einen optimalen Umfang der Betriebssicherheit der Fahrzeuge im Straßenverkehr zu gewährleisten.

Lettland kann unter Aufrechterhaltung seiner Auffassung zu den oben dargelegten Aspekten die Annahme aller drei Gesetzgebungsakte, die das Paket 'Verkehrssicherheit' bilden, unterstützen."

2. **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge [erste Lesung] (GA + E)**

PE-CONS 11/14 TRANS 18 CODEC 113

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 91 AEUV).

Erklärung Lettlands

"Lettland unterstützt uneingeschränkt das Paket 'Verkehrssicherheit', das Vorschläge zur Verbesserung der Rechtsvorschriften für regelmäßige technische Prüfungen und Unterwegskontrollen sowie für die Zulassung von Fahrzeugen enthält.

Lettland hat während der gesamten Dauer der Verhandlungen an seinen Bedenken hinsichtlich der Streichung der Fahrzeugklasse N1 vom Anwendungsbereich des Vorschlags über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG festgehalten, da die Teilnahme unsicherer und gefährlicher Kraftfahrzeuge am Straßenverkehr ein erhebliches Risiko für die Verkehrssicherheit darstellen kann und nicht nur den nationalen Zielen, sondern auch den auf EU-Ebene angestrebten Zielen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit zuwiderläuft.

Lettland bringt seine Enttäuschung über die endgültige Regelung der Prüfungshäufigkeit für Fahrzeuge der Klasse N1 in dem Vorschlag über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeughänger und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG zum Ausdruck.

In dieser Sache schließt sich Lettland der Auffassung an, welche die Europäische Kommission in ihrer Folgenabschätzung, die den Vorschlägen des Pakets 'Verkehrssicherheit' beigefügt ist, vertritt, nämlich dass die Mindestzeitabstände der Untersuchungen in den verschiedenen Fahrzeuggruppen, zu denen auch die Fahrzeuggruppe N1 gehört – wie in Anhang I der Richtlinie 2009/40/EG festgelegt –, zu lang bemessen sind, um einen optimalen Umfang der Betriebssicherheit der Fahrzeuge im Straßenverkehr zu gewährleisten.

Lettland kann unter Aufrechterhaltung seiner Auffassung zu den oben dargelegten Aspekten die Annahme aller drei Gesetzgebungsakte, die das Paket 'Verkehrssicherheit' bilden, unterstützen."

3. **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG [erste Lesung] (GA + E)**

PE-CONS 12/14 TRANS 19 CODEC 114

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der deutschen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 91 AEUV).

Erklärung Lettlands

"Lettland unterstützt uneingeschränkt das Paket 'Verkehrssicherheit', das Vorschläge zur Verbesserung der Rechtsvorschriften für regelmäßige technische Prüfungen und Unterwegskontrollen sowie für die Zulassung von Fahrzeugen enthält.

Lettland hat während der gesamten Dauer der Verhandlungen an seinen Bedenken hinsichtlich der Streichung der Fahrzeugklasse N1 vom Anwendungsbereich des Vorschlags über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG festgehalten, da die Teilnahme unsicherer und gefährlicher Kraftfahrzeuge am Straßenverkehr ein erhebliches Risiko für die Verkehrssicherheit darstellen kann und nicht nur den nationalen Zielen, sondern auch den auf EU-Ebene angestrebten Zielen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit zuwiderläuft.

Lettland bringt seine Enttäuschung über die endgültige Regelung der Prüfungshäufigkeit für Fahrzeuge der Klasse N1 in dem Vorschlag über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeughänger und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG zum Ausdruck.

In dieser Sache schließt sich Lettland der Auffassung an, welche die Europäische Kommission in ihrer Folgenabschätzung, die den Vorschlägen des Pakets 'Verkehrssicherheit' beigefügt ist, vertritt, nämlich dass die Mindestzeitabstände der Untersuchungen in den verschiedenen Fahrzeuggruppen, zu denen auch die Fahrzeuggruppe N1 gehört – wie in Anhang I der Richtlinie 2009/40/EG festgelegt –, zu lang bemessen sind, um einen optimalen Umfang der Betriebssicherheit der Fahrzeuge im Straßenverkehr zu gewährleisten.

Lettland kann unter Aufrechterhaltung seiner Auffassung zu den oben dargelegten Aspekten die Annahme aller drei Gesetzgebungsakte, die das Paket 'Verkehrssicherheit' bilden, unterstützen."

4. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die "Kulturhauptstädte Europas" im Zeitraum 2020 bis 2033 [erste Lesung] (GA)

- Annahme
 - a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung
 - b) der Begründung des Rates

7581/14 CODEC 754 CULT 36

5793/14 CULT 10 CODEC 201

+ ADD 1

vom AStV (1. Teil) am 19.3.2014 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 167 Absatz 5 AEUV).

5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [erste Lesung] (GA + E)

- Annahme
 - a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung
 - b) der Begründung des Rates

7583/1/14 REV 1 CODEC 755 AVIATION 74 ENV 262

7583/14 ADD 1

5560/14 AVIATION 15 ENV 52 CODEC 149

+ REV 1 (fi)

+ ADD 1

vom AStV (1. Teil) am 19.3.2014 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

**Erklärung der Kommission
zur Überarbeitung der Richtlinie 2002/49/EG**

"Die Kommission berät derzeit mit den Mitgliedstaaten über Anhang II der Richtlinie 2002/49/EG (Lärmberechnungsmethoden) im Hinblick auf seine Annahme in den kommenden Monaten.

Die Kommission beabsichtigt, ausgehend von der gegenwärtigen Arbeit der WHO hinsichtlich der Methode zur Bewertung der Gesundheitsauswirkungen der Lärmbelastung Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG (Bewertung der Gesundheitsauswirkung, Dosiswirkungskurven) zu überarbeiten."

6. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 im Hinblick auf den Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2018 [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 46/14 STATIS 28 AGRI 144 CODEC 568

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an.
(Rechtsgrundlage: Artikel 338 Absatz 1 AEUV).

7. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 144/13 ESPACE 116 COMPET 942 RECH 614 IND 384
TRANS 690 MI 1195 ENER 597 ENV 1232 COSDP 1160 CSC 198
TELECOM 365 CODEC 3082
+ REV 1 (cs)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an.
(Rechtsgrundlage: Artikel 189 Absatz 2 AEUV).

Erklärung der Kommission

"Das Europäische Parlament und der Ratgaben ihre Zustimmung dazu, Copernicus als EU-Programm in den MFR aufzunehmen. Nunmehr ist für die Finanzverwaltung dieses Programms Artikel 317 AEUV maßgeblich, wonach die Kommission den Haushaltsplan in eigener Verantwortung ausführt. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtung ist die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat rechenschaftspflichtig.

Die Mittelausstattung von Copernicus fließt unter anderem in die Vergabe- und Beschaffungsvorgänge im Zusammenhang mit Satelliten für die Weltraumkomponente, in deren Beförderung in die Umlaufbahn, die beim Dauerbetrieb anfallenden Kosten sowie die bei der Erbringung der Dienste entstehenden Ausgaben. Die Ausführung des Haushalts erfolgt daher über zahlreiche Verträge, Ankündigungen von Vertragsänderungen und Arbeitsaufträge, wobei die technischen Aspekte und das Projektmanagement äußerst komplex sind. Damit das verfügbare technische Fachwissen und der Erfahrungsschatz in den betreffenden Gebieten – vor allem bei der Auftragsvergabe für die Weltraumkomponente – optimal eingesetzt werden, wird die Kommission mit der ESA und mit EUMETSAT Übertragungsvereinbarungen abschließen, wie es in der Verordnung vorgesehen ist. Die Kommission will die ESA und EUMETSAT mit der Funktion einer Vergabebehörde betrauen, die für die Mehrheit der Verträge, darunter auch die Aktivitäten für Entwicklung und Betrieb sowie kofinanzierte Tätigkeiten, zuständig ist. Die ESA und EUMETSAT sollen somit die für die Umsetzung von Copernicus nötige Flexibilität erhalten. Ferner sollen sie in die Lage versetzt werden, ein effektives Vertragsmanagement im Routinebetrieb zu übernehmen.

Die Kommission wird nur mehr insoweit als Vergabebehörde tätig werden, wie sie es zur Erfüllung der grundlegenden Verpflichtungen für wichtig hält, die ihr aus dem AEUV, der Copernicus-Verordnung und der Haushaltssordnung erwachsen.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten der EU umfassend eingebunden werden, bevor über die Übertragungsvereinbarungen endgültig entschieden wird."

8. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 134/13 ECOFIN 1168 EF 273 SURE 29 DRS 224 CODEC 2994
+ REV 1 (el)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an.
(Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

9. Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (GA + E)

17162/13 FISC 244
+ COR 1

Der Rat nahm die obengenannte Richtlinie an (Rechtsgrundlage: Artikel 115 AEUV).

Erklärung der Kommission

"Die Kommission bestätigt, dass in dem Fall, dass die in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Bedingungen nicht vor dem 1. Januar 2015 erfüllt sind, der in dem genannten Artikel vorgesehene Übergangszeitraum nicht vor dem 31. Dezember 2016 endet."

B-PUNKTE

4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0398 (COD)

– Orientierungsaussprache

7831/14 AGRI 222 AGRIFIN 42 AGRIORG 49 CODEC 801

Der Rat nahm Kenntnis von den Bemerkungen der Delegationen und des Vertreters der Kommission und erzielte Einvernehmen über Artikel 8 Absatz 3 sowie die Artikel 12, 12a, 15 und 18 des Verordnungsentwurfs.

5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2014/0100 (COD)

– Vorstellung durch die Kommission

Der Vertreter der Kommission erläuterte die neue Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen. Er führte aus, dass die derzeitige Verordnung über den ökologischen Landbau zwar erst vor kurzem angenommen worden sei, dass aber die derzeitigen Rechtsvorschriften über die ökologische/biologische Erzeugung mit dem Ziel verbessert werden müssten, Hemmnisse für die nachhaltige Entwicklung der ökologischen/biologischen Erzeugung zu beseitigen, den Landwirten einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, das Vertrauen der Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse zu erhalten und betrügerischen Praktiken vorzubeugen. Er bemerkte, dass der Sektor in einem sehr raschen Wachstum begriffen sei und eine Zunahme von Nachfrage und Handel zu verzeichnen sei. Daher sollten ökologische/biologische Erzeugnisse nicht länger als Nischenmarkt angesehen werden.

Der Vertreter der Kommission wies ferner darauf hin, dass die Modernisierung der Rechtsvorschriften über ökologische/biologische Erzeugnisse und der entsprechende Europäische Aktionsplan Ergebnis einer Folgenabschätzung und eines intensiven Dialogs mit den Mitgliedstaaten, der Privatwirtschaft und den Bürgern (im Wege einer öffentlichen Anhörung) seien.

Der Vorsitz teilte dem Rat mit, dass er bereit sei, die Prüfung dieses neuen Gesetzgebungs- vorschlags unverzüglich aufzunehmen.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHEN

[Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates (Vorschlag der französischen Delegation)]

7. Bericht der Kommission über die obligatorische Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts bei Fleisch, das als Zutat verwendet wird

- Vorstellung durch die Kommission und Gedankenaustausch

18148/13 DENLEG 162 AGRI 880 CONSOM 226 SAN 551

Nach der Vorstellung des Berichts über die obligatorische Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts bei Fleisch, das als Zutat verwendet wird (Dok. 18148/13), durch den Vertreter der Kommission äußerte sich eine Reihe von Delegationen zu den im Bericht enthaltenen Schlussfolgerungen, insbesondere zu den drei von der Kommission beschriebenen Szenarien.
